Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Bad Grönenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Dem Ausschuss beigeladen werden 9 nicht stimmberechtigte Berater (je ein Vertreter der Träger sowie die LeiterInnen der örtlichen Kindertagesstätten),

d) den Kur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Dem Ausschuss beigeladen werden **3** nicht stimmberechtige Berater (ein Vertreter des Gewerbeverbands, ein Vertreter der Vermieter und ein Mediziner),

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.

[2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) [1]Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. [2]Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Darüber hinaus wird eine pauschale Km-Entschädigung wie folgt gewährt:

- Mitglieder/ MGR:		30,00 EUR/ Jahr
- Mitglieder/ BA	zusätzlich	30,00 EUR/ Jahr

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, den 06. Mai 2020

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister